

B e k a n n t g a b e
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie an die Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen;
Hier: Grundschule St. Ludgeri

Auf die Bekanntgabe B008/11 wird Bezug genommen.

Zwischenzeitlich ist in dieser Sache auf Wunsch der Grundschule St. Ludgeri ein gemeinsames Gespräch geführt worden. Seitens der Schule wurde dargelegt, dass in Einzelfällen hinsichtlich der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses auch Aufnahmeanträge von Erziehungsberechtigten außerhalb der benachbarten Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm sowie der benachbarten Gemeinde Büddenstedt vorliegen. Es wurde deshalb von der Schule gebeten, den Begriff „benachbart“ aus § 137 S. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) nicht mit „*unmittelbar angrenzend*“, sondern vielmehr mit „*in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlich*“ auszulegen.

Wir haben nach alledem die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses aus dem Gebiet des gesamten Landkreises Helmstedt unter Widerrufsvorbehalt zugelassen. Einzelheiten sind dem anliegenden Schreiben an die Grundschule St. Ludgeri zu entnehmen.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlagen



STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

Grundschule St. Ludgeri
Ostendorf 30
38350 Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Fachbereich Jugend, Schulen und Sport

Herr Leppin

**Neumärker Straße 1, 3. Obergeschoss
Durchwahl: 17-1200**

E-Mail: carsten.leppin@stadt-helmstedt.de

Rathaus, Markt 1 38350 Helmstedt

Telefon: (05351) 170 Vermittlung

Telefax: (05351) 595714

Steuer-Nr. 28/200/03006

USt-IdNr. DE115861636

E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Internet: <http://www.stadt-helmstedt.de>

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr
Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr

P (nur für PKW) Holzberg

Datum
23.05.2011

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
(Bei Antwort bitte angeben)
Unser Zeichen
12

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen;

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des gleichen Bekenntnisses;

Unser Schreiben vom 30.11.2011

Sehr geehrte Frau Theisen,

Bezug nehmend auf unser kürzliches Gespräch, in dem wir die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses nach §§ 137, 105 Abs. 1 Nr. 3 NSchG nochmals gemeinsam persönlich erörtert haben, teile ich Ihnen mit, dass die Niedersächsische Landesschulbehörde auch nach nochmaliger Nachfrage bei der im o.a. Bezugsschreiben dargestellten Rechtsauffassung verbleibt. Bei alledem sieht die Landesschulbehörde den schulseits vorgetragenen Hinweis, den Begriff „benachbart“ mit „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ auszulegen, unter anderem als zu abstrakt an, weil er keine räumlichen Grenzen angebe und im Ergebnis zu erheblicher Rechtsunsicherheit – *auch mit Blick auf die Schülerbeförderung* – führe.

Die Landesschulbehörde hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese enge Auslegung des § 137 NSchG lediglich zur Folge habe, dass die Stadt Helmstedt als Schulträgerin nicht nach § 105 NSchG verpflichtet ist, auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu müssen, andererseits aber nicht gehindert ist, dies nach freiem Ermessen dennoch zu tun.

Wie Sie in dem gemeinsamen Gespräch ausdrücklich bestätigt haben, handele es sich schuljährlich um nur ganz wenige Einzelfälle. Mit einer spürbaren Erhöhung der Anzahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses, die neben den benachbar-

ten Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm sowie der benachbarten Gemeinde Büddens-
tedt aus anderen Teilen des Kreisgebietes stammen, sei nach Ihren Ausführungen jedoch
nicht zu rechnen.

Dies vorangestellt, bin ich nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände unter
dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, dass an der dortigen Schule
auswärtige Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses nach §§ 137, 105 Abs. 1
Nr. 3 NSchG aus dem Gebiet des Landkreises Helmstedt aufgenommen werden. Bitte infor-
mieren Sie uns zu statistischen Zwecken ab sofort zeitnah über jede Aufnahme dieser Art.

Die Landesschulbehörde sowie der Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung
haben einen Abdruck erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eisermann

(Eisermann)

Nachrichtlich zur Kenntnis:

übrige Grundschulen
in der Trägerschaft der
Stadt Helmstedt

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eisermann

(Eisermann)

Abdruck:

Landesschulbehörde
- Außenstelle Helmstedt -
Rosenwinkel 10/11
38350 Helmstedt

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eisermann

(Eisermann)

Abdruck:

Landkreis Helmstedt
- Amt für Schule, Kultur und Sport -
Rosenwinkel 10/11
38350 Helmstedt

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eisermann

(Eisermann)